

# Voraussetzungen zur Anwendung Zollvordruck 0121

Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters;  
wissenschaftliche Instrumente und Apparate (Artikel 50 ff. ZollbefreiungsVO)

Kultur, Bildung und technischer Fortschritt sind die Grundpfeiler moderner Gesellschaften, ihnen verdanken sie ihre Existenz und ihr Fortbestehen. Diese wichtigen, allerdings auch kostenintensiven Faktoren durch Zölle zu belasten, würde dem Eigeninteresse eines jeden Staates widersprechen. Da die Waren, die für Lehre, Bildung oder Forschung bzw. zu kulturellen Zwecken eingeführt werden, nicht als kommerzielle Güter in den Wirtschaftskreislauf gelangen, wird auch der der Abgabenerhebung zugrunde liegende Schutzgedanke nicht verletzt. Somit wird nach dem europäischen Zollrecht für bestimmte Waren, die den genannten Zwecken dienen, eine Zollbefreiung gewährt.

## Allgemeines

Der Kreis der Waren, für die eine Zollbefreiung aufgrund ihres erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters vorgesehen ist, wird in der ZollbefreiungsVO bzw. in den dazugehörigen Anhängen I und II eng umrissen und lässt sich in **vier Warengruppen** unterteilen. Diese unterscheiden sich zum einen durch die **Art der Waren**, zum anderen durch den **Personenkreis**, der für die jeweiligen Gegenstände bzw. Apparate eine Zollbefreiung beantragen kann. Danach sind folgende Warengruppen zu unterscheiden:

### Warengruppe 1:

- a. ~~Bestimmte Bücher, Veröffentlichungen und Dokumente,~~
- b. ~~bestimmtes Bild- oder Tonmaterial erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters, **hergestellt von der Organisation der Vereinten Nationen oder einer ihrer Sonderorganisationen.**~~

~~Diese vom Anhang I der ZollbefreiungsVO erfassten Waren können grundsätzlich von Zöllen befreit werden, **unabhängig davon, wie** oder von **wem** sie verwendet werden (Artikel 50 ZollbefreiungsVO).~~

### Warengruppe 2:

- a. ~~Anderes als von der Warengruppe 1 erfasstes, im Anhang II der ZollbefreiungsVO genau bezeichnetes Bild- und Tonmaterial erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters,~~
- b. ~~bestimmte Sammlungsstücke und Kunstgegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters.~~

~~Diesen Waren wird nur dann eine Zollfreiheit gewährt, wenn sie **von bestimmten Einrichtungen** zu den genannten, **begünstigten Zwecken** eingesetzt werden (Artikel 51 ZollbefreiungsVO).~~

### Warengruppe 3:

- a. Wissenschaftliche Instrumente und Apparate,
- b. Ersatz-, Bestand- und Zubehörteile für die wissenschaftlichen Instrumente und Apparate sowie
- c. bestimmte Werkzeuge zur Installation, Wartung etc. der zuvor genannten Instrumente und Apparate.

Grundvoraussetzung für die Gewährung der Zollfreiheit für diese Waren ist, dass es sich um Geräte mit **eindeutig wissenschaftlichem Charakter** handelt bzw. um Teile, Zubehör oder Spezialwerkzeuge für solche. Des Weiteren dürfen sie nur von **bestimmten Einrichtungen** zu den genannten, begünstigten Zwecken eingesetzt werden (Artikel 52 ZollbefreiungsVO).

### Warengruppe 4:

# Voraussetzungen zur Anwendung Zollvordruck 0121

Instrumente, Apparate, Maschinen, ihre Zubehör- und Ersatzteile sowie eigens dafür konstruierte Werkzeuge, die in der wissenschaftlichen Forschung verwendet werden (Artikel 59b ZollbefreiungsVO).

Im Unterschied zur Warengruppe 3 werden hier in ~~Drittländern ansässige Einrichtungen~~ begünstigt, sofern sie ~~wissenschaftliche Forschung~~ im Zollgebiet der Gemeinschaft betreiben und die o.g. Ausrüstungen im Rahmen ~~internationaler Forschungsprogramme zu nichtkommerziellen Zwecken~~ eingeführt werden.

## Einfuhrumsatzsteuer und besondere Verbrauchsteuern

Ob und welche Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters ebenfalls von der [Einfuhrumsatzsteuer](#) und den ggf. anfallenden [besonderen Verbrauchsteuern](#) befreit sind, ist den Ausführungen über die einzelnen Warengruppen zu entnehmen.

## Warengruppe 3:

### Wissenschaftliche Instrumente oder Apparate (Artikel 52 und 53 ZollbefreiungsVO)

Den Schwerpunkt der Warengruppe 3 bilden Geräte, die im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung eingesetzt werden. Diese sind im Vergleich zu den Warengruppen 1 und 2 den stärksten Reglementierungen unterworfen. So schränkt die ZollbefreiungsVO nicht nur den Waren- und Verwenderkreis ein, sondern macht die Zollbefreiung auch abhängig von der Art der Verwendung.

## Warenkreis

Die Warengruppe 3 umfasst drei Warenarten, nämlich

- Instrumente oder Apparate (Artikel 52 Abs. 1 ZollbefreiungsVO), d.h. Waren, die ausschließlich den Charakter eines [Gerätes](#) besitzen (künftig: wissenschaftliche Geräte),
- [Ersatz-, Bestand- und spezifische Zubehörteile](#) für die o.g. wissenschaftlichen Geräte (Artikel 53 Buchst. a) ZollbefreiungsVO),
- bestimmte Werkzeuge zur Instandhaltung, Prüfung der o.g. wissenschaftlichen Geräte (künftig: Spezialwerkzeuge, Artikel 53 Buchst. b) ZollbefreiungsVO).



## Verwender

Der Kreis der Verwender, die eine Zollbefreiung für Waren dieser Warengruppe beantragen können, beschränkt sich **auf bestimmte Forschungs- und Lehreinrichtungen** (Artikel 52 Abs. 2 ZollbefreiungsVO). Hierbei handelt es sich um

- **öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen** oder Abteilungen einer solchen, deren Haupttätigkeit die wissenschaftliche Forschung oder Lehre ist (z.B. Universitäten). Diese Einrichtungen und Anstalten sind zur zollfreien Einfuhr der o.g. Geräte **allgemein** ermächtigt oder
- **private Einrichtungen**, deren Haupttätigkeit die wissenschaftliche Forschung oder Lehre ist und die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vor der Abfertigung zum abgabenfreien Empfang der betreffenden Geräte **gesondert** ermächtigt sind. Diese Ermächtigung zur zollfreien Einfuhr erteilt in Deutschland die jeweils für den Sitz der betreffenden Einrichtung zuständige [Oberfinanzdirektion](#) (OFD).

# Voraussetzungen zur Anwendung Zollvordruck 0121

## Verwendungszweck

Wissenschaftliche Instrumente oder Apparate sowie deren Ersatzteile und Spezialwerkzeuge werden nur dann von den Einfuhrabgaben befreit, wenn sie ausschließlich **nichtkommerziell genutzt** werden (Artikel 52 Abs. 1 ZollbefreiungsVO). Das ist dann der Fall, wenn ihr Einsatz sich auf den Bereich der wissenschaftlichen Forschung oder Lehre beschränkt und **nicht auf Gewinnerzielung** ausgerichtet ist.

Gleichwohl ist es unschädlich, wenn ein bestimmtes Forschungsergebnis durch öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen **gelegentlich** wirtschaftlich genutzt wird.

## Pflichten des Verwenders

Mit der Gewährung der Zollfreiheit gemäß den Artikeln 52 und 53 ZollbefreiungsVO sind bestimmte Pflichten verbunden, die die entsprechende Einrichtung zu erfüllen hat. Diese beinhalten

- das unmittelbare Verbringen der Waren (Geräte, Teile/Zubehör oder Spezialwerkzeuge) an den angemeldeten Verwendungsort,
- die Aufnahme in das Bestandsverzeichnis der Einrichtung,
- die Erleichterung aller von den Zollbehörden durchzuführenden Überwachungsmaßnahmen,
- die Abgabe einer schriftlichen Erklärung des Leiters der Bestimmungseinrichtung bzw. seines Stellvertreters über die Kenntnis der o.g. Pflichten (siehe Formulare/Zollanmeldung).

## Formulare/Zollanmeldung

Waren, für die eine außertarifliche Zollbefreiung beantragt werden soll, sind stets mit **schriftlicher Zollanmeldung** zur Überführung in den **zollrechtlich freien Verkehr** zur besonderen Verwendung anzumelden. Dazu werden benötigt:

- die Exemplare 6 und 8 des **Einheitspapiers**,
- ggf. die **Zollwertanmeldung** (Vordruck 0464),
- die **Erklärung für wissenschaftliche Instrumente oder Apparate** (Vordruck 0121), die vom Leiter der Einrichtung bzw. seinem Stellvertreter zu unterschreiben und auf der eine ausführliche Darstellung sowohl des Forschungsvorhabens als auch des Verwendungszwecks des eingeführten Gerätes abzugeben ist,
- ggf. der **Nachweis der Gemeinnützigkeit** (z.B. Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Vermögenssteuer des zuständigen Finanzamtes, Handelsregistrauszug oder Satzung) oder die **Ermächtigung der Oberfinanzdirektion**.

## Zweckbindung

Wissenschaftliche Instrumente oder Apparate sowie deren Ersatzteile und Spezialwerkzeuge, denen Zollbefreiung gewährt wurde, unterliegen auch nach der Abfertigung der zollamtlichen Überwachung (Artikel 57 Abs. 1 ZollbefreiungsVO). Somit darf die betreffende Einrichtung die Gegenstände grundsätzlich keiner anderen Person überlassen, d.h. sie darf sie nicht

- verleihen,
- verpfänden,
- vermieten,
- verkaufen oder
- verschenken.

Hiervon ausgenommen ist die Überlassung an Dritte zwecks **Instandhaltung** bzw.

**Instandsetzung** der Gegenstände. Außerdem ist die **Weitergabe** an solche Einrichtungen zulässig, die selbst zur abgabenfreien Einfuhr von wissenschaftlichen Waren berechtigt sind. Im letztgenannten Fall ist die für den abgebenden Verwender zuständige Überwachungszollstelle zu informieren. Dabei ist dieser Zollstelle eine vom Leiter bzw. seinem Stellvertreter der empfangenden Einrichtung unterzeichnete Erklärung für wissenschaftliche Instrumente oder Apparate (Vordruck 0121) vorzulegen. Die Zollstelle erteilt daraufhin die schriftliche Genehmigung zur Überlassung und informiert die für den Empfänger zuständige Zollstelle, falls dieser nicht in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich ansässig ist.

In den Fällen, in denen die Waren nicht zur abgabenfreien Einfuhr berechtigten Einrichtungen oder Personen überlassen werden, entsteht die **Zollschuld**.

# Voraussetzungen zur Anwendung Zollvordruck 0121

## Einfuhrumsatzsteuer und besondere Verbrauchsteuern

Waren, die als wissenschaftliche Instrumente oder Apparate, Teile bzw. Zubehör sowie Werkzeug im Sinne des Gesetzes gelten und als solche unter Zollbefreiung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, sind von den eventuell anfallenden **besonderen Verbrauchsteuern** befreit (§ 1 Abs. 1 Nummer 1 EVerbrStBV).

Demgegenüber entsteht für diese Geräte ungeachtet ihrer Zollbefreiung gemäß Artikel 52 bzw. 53 ZollbefreiungsVO die **Einfuhrumsatzsteuerschuld** (§ 1 Abs. 1 letzter Halbsatz EUStBV).

## Wissenschaftliche Geräte

Die Geräte müssen eindeutig **wissenschaftlichen Charakter** haben. Das ist dann der Fall, wenn sie aufgrund ihrer objektiven technischen Merkmale **ausschließlich**, zumindest aber hauptsächlich für die **Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten geeignet** sind und durch sie **Forschungsergebnisse** erzielt werden können (Artikel 54, 1. Anstrich ZollbefreiungsVO). Die dafür notwendigen "objektiven technischen Merkmale" ergeben sich entweder aus

- der **Konstruktion** des jeweiligen Gerätes oder
- seiner **speziellen Anpassung** an bestimmte Forschungsaufbauten

und ermöglichen dem Gerät dadurch grundsätzlich hochwertigere, im Einzelfall aber auch speziell für ein Forschungsvorhaben erforderliche niedrigere Leistungen, als sie normalerweise beim industriellen oder gewerblichen Einsatz üblich sind.

Beispiel 1: Eine Universität führt zu Forschungszwecken einen Laser, Modell 0815, aus den USA ein, um damit physikalische Forschungen zu betreiben. Laser des genannten Modells, für den geplanten Versuchsaufbau durchaus geeignet, werden normalerweise an Betriebe verkauft, wo sie zur industriellen Fertigung eingesetzt werden. **Zollbefreiung scheidet hier aus**, da das von der Universität erworbene Gerät zwar zu wissenschaftlichen Forschungszwecken eingesetzt wird, das Modell 0815 aber an sich von der Konstruktion her weder ausschließlich noch hauptsächlich als Forschungsgerät konzipiert wurde. Vielmehr handelt es sich um ein Gerät, das überwiegend im industriellen Bereich Anwendung findet.

Beispiel 2: Der im Beispiel 1 genannte Laser wird vom Hersteller auf Wunsch der Universität mit speziellen Prismen ausgestattet, **die nur im Rahmen des geplanten Forschungsvorhabens sinnvoll sind**. Die Zollbefreiung kann gewährt werden, da das Gerät zwar grundsätzlich ein Industrielaser ist, in diesem Fall aber speziell für ein Forschungsprojekt hergerichtet wurde und in dieser Form üblicherweise gewerblich nicht eingesetzt wird.

**Nicht** als wissenschaftliche Geräte im Sinne der ZollbefreiungsVO gelten:

- Waren, an denen geforscht wird, hier besteht die Möglichkeit einer Zollbefreiung als Erprobungsware (Artikel 100 ZollbefreiungsVO),
- Waren ohne Gerätecharakter, z.B. Schalen, Tische, Montageplatten, Verbrauchsmaterialien etc.

Die Prüfung, ob es sich bei den Geräten um wissenschaftliche Instrumente oder Apparate handelt, erfolgt in der Regel auf Antrag der abfertigenden Zollstelle durch die **Zolltechnischen Prüfungs- und Lehranstalten** Berlin bzw. München.

## Ersatzteile, Bestandteile und spezifisches Zubehör sowie Spezialwerkzeuge für wissenschaftliche Geräte (Artikel 53 ZollbefreiungsVO)

**Neben einer Zollbefreiung für wissenschaftliche Geräte selbst, kommt auch für deren Ersatz- und Bestandteile, spezifisches Zubehör sowie Spezialwerkzeuge die zollfreie Überführung in den freien Verkehr in Betracht.**

# Voraussetzungen zur Anwendung Zollvordruck 0121

## Ersatz-, Bestand- und spezifische Zubehörteile

Bei den genannten Teilen handelt es sich um Gegenstände, die entweder ein [wissenschaftliches Gerät](#) erst komplettieren und damit funktionsfähig machen (Bestand-/Ersatzteile) oder seinen Anwendungsbereich erweitern (Zubehör). In beiden Fällen handelt es sich um Waren, die dazu bestimmt sind, an oder in das Hauptgerät gebaut zu werden.

## Werkzeuge

Werkzeuge können nur dann von den Einfuhrabgaben befreit werden, wenn es sich um **Spezialwerkzeuge** handelt, die zur Instandhaltung, Prüfung, Einstellung oder Instandsetzung wissenschaftlicher Geräte bestimmt sind.

## Voraussetzungen

Eine Zollbefreiung für Teile, Zubehör und Spezialwerkzeuge kommt nur dann in Betracht, wenn

- sie mit dem dazugehörigen wissenschaftlichen Gerät gemeinsam gestellt werden,
- im Falle einer späteren Einfuhr das wissenschaftliche Gerät zuvor gemäß Artikel 52 ZollbefreiungsVO von den Einfuhrabgaben befreit wurde oder
- das wissenschaftliche Gerät bei der Einfuhr nicht von den Einfuhrabgaben befreit wurde, dieses aber zum Zeitpunkt der Einfuhr des Ersatz- oder Zubehörs bzw. des Spezialwerkzeuges die Bedingungen für die Gewährung einer Zollfreiheit erfüllen würde.

Beispiel 1: Für einen im Vormonat unter Zollbefreiung eingeführten wissenschaftlichen Laser wird eine Plasmaröhre als Ersatz für eine defekte Röhre eingeführt. Die Zollbefreiung für die Plasmaröhre wird gewährt, da erstens die Röhre zum Einbau in ein wissenschaftliches Gerät bestimmt ist, um dieses funktionsfähig zu machen, und dieses Gerät zweitens unter Gewährung der Zollfreiheit gemäß Artikel 52 ZollbefreiungsVO eingeführt wurde.

Beispiel 2: Für den genannten Laser wird ein speziell hergerichteter Tisch eingeführt. Eine Zollbefreiung nach Artikel 53 Buchst. a) ZollbefreiungsVO scheidet aus, da der Tisch nicht zum Ein- oder Anbau bestimmt und somit weder Teil noch Zubehör ist. Erst recht kommt keine Befreiung nach Artikel 52 ZollbefreiungsVO als wissenschaftliches Instrument bzw. wissenschaftlicher Apparat in Betracht, da der Tisch kein Instrument oder Apparat ist, ihm mithin der Gerätecharakter fehlt.

Die Prüfung, ob es sich um Teile, Zubehör bzw. Spezialwerkzeuge für wissenschaftliche Geräte handelt, erfolgt in der Regel auf Antrag der abfertigenden Zollstelle durch die [Zolltechnischen Prüfungs- und Lehranstalten](#) Berlin bzw. München.